

II-13429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/26-Parl/94

Wien, 25. April 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

6091/AB

Parlament
1017 Wien

1994-04-26

zu 6228/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6228/J-NR/94, betreffend Schulzeitgesetz Änderung des § 11 im Zuge der Schulautonomie, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef LACKNER und Kollegen am 3. März 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

Die Anfrage geht davon aus, daß in zahlreichen Tourismusgemeinden Tirols mit der überregional festgelegten Feriialregelung nicht das Auslangen gefunden wird, weil in diesen Gemeinden ein Bedürfnis nach einer anderen Ferienregelung besteht. Aus diesem Grund wird eine Vermehrung der Schulversuchsmöglichkeit für den Pflichtschulbereich beantragt.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit tatsächlich eine schulversuchsweise Regelung erforderlich ist und ob nicht mit den derzeit bestehenden Grundsatzbestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

Derzeit sieht § 8 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 vor, daß an den allgemeinbildenden Pflichtschulen das Schuljahr zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen hat und daß

- 2 -

die Hauptferien nach § 8 Abs. 2 mindestens sieben und höchstens neun zusammenhängende Wochen am Ende des Schuljahres zu dauern haben; wird die Dauer der Hauptferien mit weniger als neun Wochen bestimmt, so sind die auf neun Wochen fehlenden Tage in einem anderen Teil des Schuljahres zusammenhängend als schulfreie Zeit vorzusehen (Sonderferien). Nach Abs. 7 des § 8 hat die Landesgesetzgebung bezüglich der Ferialregelung wohl die Übereinstimmung mit dem unmittelbar anzuwendenden Bundesrecht anzustreben, doch kann die Landesgesetzgebung - wenn örtliche Gegebenheiten es zwingend erfordern - auch für einzelne Teile eines Bundeslandes unterschiedliche Regelungen treffen. Da eine in Erwägung gezogene generelle bundesrechtliche Regelung im Umfang geringer als die Ermächtigung für den Ausführungsgesetzgeber ist, erscheint der Weg des Schulversuches mit der Zielsetzung einer Änderung der Gesetzeslage gerade zur Verwirklichung des vorliegenden Anliegens ungeeignet (da eine diesbezügliche Regelung ja bereits besteht).

Sohin ist zu den einzelnen Punkten festzustellen:

1. Inwieweit werden Sie den Wünschen und Erfordernissen des Landes Tirol bezüglich Aufstockung der möglichen Schulversuche von 5 % auf 10 % Rechnung tragen?

Antwort:

Wie bereits oben ausgeführt, ist zur Verwirklichung des Anliegens eine Aufstockung der möglichen Schulversuche nicht notwendig. Vielmehr ist es Sache des Landesgesetzgebers den regionalen Notwendigkeiten im Pflichtschulbereich Rechnung zu tragen.

- 3 -

2. Welche Maßnahmen wurden Ihrerseits bereits unternommen, bzw. gedenken Sie zu unternehmen, um den regionalen Erfordernissen vieler Tourismusgemeinden auch außerhalb Tirols bezüglich der Schulzeitregelung entgegenzukommen?

Antwort:

Aus den vorstehenden Gründen sind seitens des Bundes im vorliegenden Zusammenhang keine Maßnahmen erforderlich.

3. Halten Sie es grundsätzlich für sinnvoll, die 5 %-Klausel weiterhin als Schutz gegen das Unterlaufen der gegenständlichen Gesetzesbestimmung aufrechtzuerhalten, obwohl eine Erhöhung von vielen Gemeinden als notwendig erachtet wird und dadurch, wie aus dem Schriftverkehr mit dem Amt der Tiroler Landesregierung hervorgeht, auch keine zusätzlichen Kosten entstehen?

Antwort:

Da bereits die Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes bei örtlichen Notwendigkeiten Ausnahmeregelungen zulassen, ist die Angelegenheit keine Frage der 5 %-Klausel. Die Frage der örtlichen Erfordernisse soll jedoch nicht soweit ausgelegt werden, daß die generellen Regelungen unterlaufen werden.

4. Inwieweit kann nun wie angekündigt im Rahmen der Schulautonomie dieses Problem geregelt werden?
5. Sind Sie gewillt, derartige Regelungen in Zukunft im Rahmen der Schulautonomie in die Kompetenz der Länder zu übertragen?

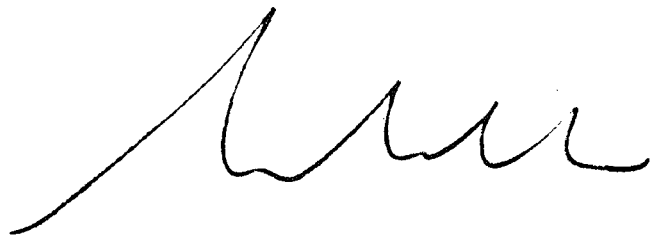
- 4 -

Wenn ja, wann wird dies geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die generelle Regelung der 5 %-Klausel kann nicht im Zusammenhang mit Schulzeitfragen bzw. Schulautonomie gesehen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and curves.